B e s c h l u s s

Beilage
zur Einladung für die 25. Sitzung des Stadtplanungs-ausschusses vom 15.07.2004

Aufstellung der Satzung Nr. 41 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3100 und frühzeitige Bürgerbeteiligung für ein Gebiet westlich und südlich des Steinhauserweges

Anmeldung

zur Tagesordnung für die Sitzung des
Stadtplanungsausschusses
Vom 15.07.2004

öffentlicher Teil

I. Sachverhalt

Für das o.g. Gebiet liegen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3100 vom 12.04.1941 vor.

Um die Abrechenbarkeit des Steinhauserweges nach § 125 BauGB zu ermöglichen ist es notwendig, das Satzungs-Verfahren Nr. 41 einzuleiten und die bestehenden Festsetzungen für diesen Teilbereich ersatzlos aufzuheben.

Ein weitergehendes Regelungserfordernis durch die Stadt besteht nicht.
Künftige Vorhaben können nach Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB beurteilt werden.

II. Beilagen

Übersichtsplan zur Satzung Nr. 41
Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen“
Darlegungstext zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

III. Beschlussvorschlag

siehe Anlage

IV. Herrn OBM z. g. K.

V. Referat VI

Nürnberg,
Referat VI

BÜRGERBETEILIGUNG AN DER BAULEITPLANUNG

Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Satzung

Für das Satzungs-Verfahren Nr. 41 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3100 für ein Gebiet westlich und südlich des Steinhauserweges, Gemarkung Katzwang, soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Im Planungsgebiet bestehen planungsrechtliche Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3100 vom 12.04.1941. Nördlich und südlich des maßgeblichen Bereiches wurden die Festsetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben.

Einzelheiten der bestehenden Festsetzungen sind aus der Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen“ ersichtlich.

Der Ausbau der Verkehrsfläche erfolgte zum Teil nicht gemäß Bebauungsplan. Der Ausbau ist als endgültig zu betrachten. Mit Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen werden u.a. die Voraussetzungen geschaffen zur Abrechenbarkeit der Erschließungsmaßnahmen.

Ein weitergehendes Regelungserfordernis durch die Stadt in diesem Bereich besteht nicht. Künftige Vorhaben können nach Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Beilage

Aufstellung der Satzung Nr. 41 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3100 und frühzeitige Bürgerbeteiligung für ein Gebiet westlich und südlich des Steinhauserweges

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 15.07.2004

öffentlicher Teil

I. **1**. Der Stadtplanungsausschuss beschließt für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 25.05.2004 durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet westlich und südlich des Steinhauserweges, Gemarkung Katzwang, die Satzung Nr. 41 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3100 aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt, dass der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Plan des Stadtplanungsamtes vom 25.05.2004, die Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen“ sowie die schriftliche Unterrichtung der allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Satzung zu Grunde gelegt werden.

Sie soll in folgender Form erfolgen:
Förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg mit Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme und auf Erörterungs- und Äußerungsmöglichkeit innerhalb von 4 Wochen.
Darüber hinaus erfolgt eine Information der Medien und der Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine (AGBV), an die ARGE der Reichelsdorfer-Mühlhofer Vereine und Organisationen (ARV) und den BV Nürnberg Reichelsdorf-Mühlhof.

II. **Referat VI/Stpl**

Der Vorsitzende:

Der Referent: Die Schriftführerin:

Kurzerläuterung:

Für das o.g. Gebiet liegen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3100 vom 12.4.41 vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Bereich der Verkehrsfläche überholt. Durch Aufstellung der Satzung Nr. 41 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3100 soll die Abrechenbarkeit nach § 125 BauGB der Erschließungsmaßnahme Steinhauserweg ermöglicht werden. Darüber hinaus soll der Beschluss zu Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgen.